

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE200360-O/U/GRO

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin  
lic. iur. K. Eichenberger, Ersatzoberrichter Dr. iur. T. Graf sowie  
Gerichtsschreiber lic. iur. C. Tschurr

## Beschluss vom 16. März 2021

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_,**

Beschwerdeführer

gegen

1. **Unbekannt,**
2. **Staatsanwaltschaft See / Oberland,**

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 26. Oktober 2020, C-4/2020/10032363**

## Erwägungen:

### I.

1. Am 24. September 2020 reichte A.\_\_\_\_\_, wohnhaft in B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren), bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland (Beschwerdegegnerin 2 im vorliegenden Verfahren, im Folgenden nur noch bezeichnet als Staatsanwaltschaft) eine Strafanzeige ein gegen "C1.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ [Psychiatriezentrum]", Tagesarzt vom 23. September 2020 Dr. D.\_\_\_\_\_ und eventualiter weitere unbekannte Beteiligte wegen Amtsmissbrauchs, Nötigung, Unterlassung ärztlicher Behandlung, Körperverletzung, Tötlichkeit, eventualiter Amtsgeheimnisverletzung und Verleumdung. Damit machte er geltend, er habe am 23. September 2020 eine Behandlung im Psychiatriezentrum E.\_\_\_\_\_ gewünscht. Von diesem sei er an das Psychiatriezentrum C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend nur noch bezeichnet als C.\_\_\_\_\_ ) verwiesen worden. In einem Telefongespräch mit Dr. D.\_\_\_\_\_ vom C.\_\_\_\_\_ habe dieser ihn an einen Arzt in B.\_\_\_\_\_ verwiesen und eine Behandlung des Beschwerdeführers im C.\_\_\_\_\_ verweigert. Dr. D.\_\_\_\_\_ habe seine Amtsmacht als Notfallarzt eingesetzt, den Beschwerdeführer entgegen dessen Willen zu nötigen, einen bestimmten Arzt aufzusuchen. Die Ausrede, er könne oder müsse oder dürfe nur Zürcher behandeln, sei reine Diskriminierung und Willkür und Rechtsmissbrauch. Es sei Nötigung, einen F.\_\_\_\_\_ [Person aus B.\_\_\_\_\_ ], der in G.\_\_\_\_\_ ein medizinisches Leiden habe, nach B.\_\_\_\_\_ zu schicken. Es sei das Recht jedes Patienten zu entscheiden, wo er sich behandeln lassen wolle. Am folgenden Tag, dem 24. September 2020, habe der Beschwerdeführer die Sache mit Dr. D.\_\_\_\_\_ besprechen wollen und diesen telefonisch zu erreichen versucht. Er sei aber gar nicht mit Dr. D.\_\_\_\_\_ verbunden worden. Die Frau am Telefon habe ihn wieder genötigt, nach B.\_\_\_\_\_ zu gehen. Seine Hausärztin in B.\_\_\_\_\_, Onkologin, könne bestätigen, dass eine medizinische Notwendigkeit bestanden hätte, ihn im C.\_\_\_\_\_ zu behandeln (Urk. 20 [Akten der Staatsanwaltschaft C-4/2020/10032363] /1 mit Beilage eines ärztlichen Zeugnisses von Dr. med. H.\_\_\_\_\_ vom Kantonsspital B.\_\_\_\_\_).

2. Mit Verfügung vom 26. Oktober 2020 nahm die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung nicht an die Hand (Urk. 20/2 = Urk. 3/3 = Urk. 5).

3. Mit Eingabe vom 2. November 2020 reichte der Beschwerdeführer gegen die staatsanwaltschaftliche Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. Oktober 2020 bei der hiesigen Kammer eine Beschwerde ein. Damit beantragt er, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, eine Untersuchung durchzuführen und die Straftaten abzuklären. Ferner stellt er verschiedene Anträge zum durchzuführenden Strafverfahren (Urk. 2).

4. Die ihm mit Verfügung vom 18. November 2020 auferlegte Prozesskaution von Fr. 1'500.-- (Urk. 6) leistete der Beschwerdeführer innert Frist (Urk. 13).

5. Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 14. Dezember 2020 explizit auf eine Stellungnahme zur Beschwerde (Urk. 19). Die Sache ist spruchreif.

6. Aufgrund der Ferienabwesenheit einer Richterin ergeht der vorliegende Entscheid teilweise nicht in der den Parteien mitgeteilten Besetzung (Urk. 6).

## II.

1. Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 31. Oktober 2020 zugestellt (Urk. 20/3). Die am 2. November 2020 zur Post gegebene Beschwerde (Urk. 4) erfolgte innert der 10-tägigen Beschwerdefrist (Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 90 f. StPO) und ist rechtzeitig. Auch die ihm auferlegte Prozesskaution leistete der Beschwerdeführer innert Frist (vorstehend Erw. I.4). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Sie eröffnet demgegenüber namentlich dann eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich

nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Die Strafverfolgungsbehörde und die Beschwerdeinstanz verfügen in diesem Rahmen über einen gewissen Ermessensspielraum. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnungsmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. BuGer, Urteil 6B\_1037/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.3.1 m.w.H.).

3. Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung, der Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 24. September 2019 (recte: 2020) könne kein strafbares Verhalten des Tagesarztes oder weiterer Mitarbeiter des C.\_\_\_\_\_ der C1.\_\_\_\_\_ AG oder dieser als solcher entnommen werden. Offensichtlich sei es zu Unstimmigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und dem C.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der Erteilung eines zivilrechtlichen Auftrags seitens des Beschwerdeführers zur medizinischen Behandlung gekommen, welchen das C.\_\_\_\_\_ nicht habe annehmen wollen. Einen Patienten abzuweisen und ihm Alternativen aufzuzeigen erfülle den Straftatbestand der Nötigung bzw. des Amtsmissbrauchs klar nicht. Ebenfalls sei nicht ansatzweise ersichtlich, inwiefern sich jemand der Körperverletzung und/oder Tätlichkeiten gegenüber dem Beschwerdeführer hätte strafbar gemacht haben sollen. Gleiches gelte hinsichtlich der eventualiter angezeigten Straftatbestände der Amtsgeheimnisverletzung und der Verleumdung.

Zusammenfassend handle es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit zwischen dem Beschwerdeführer und dem C.\_\_\_\_\_, welche auf dem Zivilweg auszufechten wäre. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung seien damit nicht gegeben (Urk. 5).

4. Der Beschwerdeführer macht mit seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, zur Diskussion stehe, ob eine Verweigerung einer ärztlichen Behandlung

durch ein öffentliches Spital mit Leistungsauftrag mit Straftatbeständen wie Nötigung, Körperverletzung, Amtsmissbrauch etc. in Zusammenhang gebracht werden könne (Urk. 2 S. 2).

Die Staatsanwaltschaft habe den Sachverhalt willkürlich festgestellt (Urk. 2 S. 3 f. Ziff. 1).

Als er sich an die "I.\_\_\_\_\_" (als solche bezeichnet der Beschwerdeführer die "C1.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_", den Tagesarzt vom 23./24. September 2020 Dr. D.\_\_\_\_ und die Klinikleitung [Urk. 2 S. 1]) gewandt habe, habe bei ihm eine medizinisch nicht unerhebliche Beeinträchtigung u.a. des psychischen Wohlbefindens bestanden. Die I.\_\_\_\_ habe eine Behandlungspflicht und damit eine Garantenstellung gehabt, diese aber absichtlich ihm gegenüber nicht eingehalten und damit "Tätlichkeit/Körperverletzung" im Sinne von Art. 126 und Art. 123 Abs. 1 und 2 StGB begangen (Urk. 2 S. 4 Ziff. 3).

Dr. D.\_\_\_\_ habe ihn "durch andere ... Beschränkung der Handlungsfreiheit" im Sinne von Art. 181 StGB genötigt, etwas - nämlich die Körperverletzung - zu dulden, indem er eine Behandlung im C.\_\_\_\_ B. verweigert und den Beschwerdeführer stattdessen an einen Arzt nach B.\_\_\_\_ verwiesen habe (Urk. 2 S. 4 f. Ziff. 4). Dadurch habe er auch Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB begangen (Urk. 2 S. 5 Ziff. 5).

Dr. D.\_\_\_\_ als deutscher Staatsangehöriger habe auch Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 5 StGB begangen, indem er ihm als F.\_\_\_\_ die ärztliche Leistung verweigert habe (Urk. 2 S. 5 f. Ziff. 6).

Den auch diesbezüglich nicht klaren Ausführungen des Beschwerdeführers muss wohl entnommen werden, dass er dem "Spitalpsychiater" des Kantonsspitals B.\_\_\_\_ Amtsheimnisverletzung vorwirft, indem dieser dem C.\_\_\_\_ Auskunft über eine Krankheit des Beschwerdeführers gegeben haben müsse (Urk. 2 S. 6 Ziff. 7).

Schliesslich müsse jemand gegenüber der "I.\_\_\_\_\_" ein Schreckensbild vom Beschwerdeführer gemalt haben, sodass ihn diese boykottiert habe. Dies sei Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB (Urk. 2 S. 6 f. Ziff. 8).

5. Der Beschwerdeführer leitet seine Vorwürfe daraus ab, dass er entgegen seinen am 23. und 24. September 2020 telefonisch geäusserten Wünschen vom C.\_\_\_\_\_ nicht behandelt worden sei.

Zu Recht erwog die Staatsanwaltschaft, dass es sich dabei um eine zivilrechtliche (allenfalls verwaltungsrechtliche) Streitigkeit zwischen dem Beschwerdeführer und dem C.\_\_\_\_\_ handelt und keine Straftat ersichtlich ist. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, fällt die vom Beschwerdeführer behauptete Weigerung des C.\_\_\_\_\_, ihn ärztlich zu betreuen (und die stattdessen vorgenommene Verweisung an einen Arzt in B.\_\_\_\_\_), unter den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umständen unter keinen Straftatbestand.

Zu den Ausführungen des Beschwerdeführers im Einzelnen:

5.1. Im Wesentlichen begründete der Beschwerdeführer bereits seine Strafanzeige vom 24. September 2020 damit, dass ihm vom C.\_\_\_\_\_ eine ambulante Behandlung verweigert worden sei (Urk. 20/1). Die Staatsanwaltschaft erfasste in Erw. 2 der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung den wesentlichen vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachverhalt richtig. Soweit dieser Sachverhaltselemente als willkürlich festgestellt rügt (Urk. 2 S. 3 f. Ziff. 1), bezieht er sich auf für die Prüfung, ob ein Straftatbestand in Betracht fiel, unwesentliche Details. Hauptsächlich befasst sich der Beschwerdeführer aber auch bei seiner Rüge des willkürlich festgestellten Sachverhalts mit rechtlichen Fragen und Wertungen. Die Willkürüge geht fehl.

5.2. Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB oder eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB setzt voraus, dass der Täter gegen einen Menschen in irgendeiner Weise tätig geworden ist. Der Beschwerdeführer wirft dem C.\_\_\_\_\_ oder dessen Mitarbeitern nicht vor, irgendwie gegen ihn tätig geworden zu sein.

Vielmehr wirft er vor, nicht tätig geworden zu sein, nämlich ihn nicht behandelt zu haben.

Ein Verbrechen oder Vergehen kann zwar auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden (Art. 11 StGB). Darauf zielt der Beschwerdeführer ab, wenn er eine Garantenstellung geltend macht (Urk. 2 S. 4 Ziff. 3). Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist (Art. 11 Abs. 2 StGB). Dies setzt voraus, dass es für den Täter objektiv möglich gewesen sein muss, den Erfolg abzuwenden. Gefordert ist eine hypothetische Prüfung: Lässt sich die Handlung, zu welcher der Garant verpflichtet war, nicht hinzudenken, ohne dass der eingetretene Erfolg wegfiel, so wird der Erfolg dem Unterlassen zugeschrieben (Trechsel/Jean-Richard, in Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 11 N 17 f. mit Hinweisen auf die Lehre und die Rechtsprechung [m.w.H.]).

Die Körperverletzung muss also eine Folge der Unterlassung sein. Ist die Körperverletzung demgegenüber bereits vorhanden, bevor der Täter hätte tätig werden können und müssen, und verschlechtert sich der Zustand des Betroffenen durch die Untätigkeit nicht, liegt weder ein Tätigkeitsdelikt im Sinne von Art. 123 oder Art. 126 StGB vor noch ein Unterlassungsdelikt im Sinne von Art. 11 StGB.

So verhält es sich vorliegend nach der Sachdarstellung des Beschwerdeführers. Seine Beeinträchtigung war bereits vorhanden, als er das C.\_\_\_\_\_ anrief. Er ersuchte um eine Behandlung der bereits entstandenen Beeinträchtigung. Dass sich sein Zustand durch die nicht erfolgte Behandlung seitens des C.\_\_\_\_\_ verschlechtert hätte, macht er nicht geltend, und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Unter diesen Umständen fällt das Verweigern einer solchen Behandlung aber nicht unter die Straftatbestände von Art. 123 StGB oder Art. 126 StGB, selbst wenn das C.\_\_\_\_\_ eine Pflicht zur Behandlung hätte. Die Unterlassung der Behandlung einer bereits vorhandenen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung fiel nur dann unter einen Straftatbestand des Strafgesetzbuches, wenn die Vo-

raussetzungen von Art. 127 oder Art. 128 StGB vorlägen. Dass solche gegeben waren, behauptete der Beschwerdeführer aber nicht.

Vorliegend sind die Straftatbestände der Körperverletzung im Sinne von Art. 123 und der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB durch den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachverhalt eindeutig nicht erfüllt.

5.3. Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB begeht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Erforderlich zur Erfüllung des Straftatbestandes ist mithin, dass der Täter zumindest in irgendeiner Weise ein Nötigungsmittel einsetzt und das Opfer dadurch irgendwie in dessen Handlungsfähigkeit beschränkt. Mit der Weigerung, eine Behandlung aufzunehmen, wird weder ein Nötigungsmittel eingesetzt noch die Handlungsfähigkeit des Behandlungswilligen beschränkt, ebensowenig mit dem Ersuchen, sich an einen andern Arzt zu wenden.

Vorliegend ist auch der Straftatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB durch den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachverhalt eindeutig nicht erfüllt.

5.4. Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht (Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth, a.a.O., Art. 312 N 1). Der Gesetzeswortlaut stellt klar, dass nicht der Missbrauch des Amtes, sondern derjenige der *Amtsgewalt* tatbestandsmässig ist. Letztere umfasst gemäss der einschränkenden Auslegung der Lehre und Rechtsprechung lediglich *Machtbefugnisse*, die dem Amtsträger durch das Amt verliehen werden. Machtbefugnisse zeichnen sich durch die Berechtigung aus, Zwang auszuüben. Ein Missbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn der Täter die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. In objektiver Hinsicht liegt ein Amtsmissbrauch in der Regel vor, wenn ein Beamter in Grundfreiheiten eingreift, ohne dass die dazu gesetzlich notwendigen Voraussetzungen

gegeben sind. Erfasst ist somit regelmässig die widerrechtliche Anordnung oder Androhung von Zwangsmassnahmen (BSK StGB-Heimgartner, 4. Auflage 2019, Art. 312 N 6 - 8 mit zahlreichen weiteren Hinweisen; vgl. dazu auch Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth, a.a.O., Art. 312 N 1 und N 3 m.w.H.: Amtsmisbrauch ist *der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht*).

Voraussetzung für die Erfüllung des Straftatbestandes des Amtsmisbrauchs ist somit irgendeine Ausübung von Zwang. In der Weigerung, einen Behandlungswilligen zu behandeln, liegt keine Ausübung von Zwang, ebensowenig im Ersuchen, sich an einen andern Arzt zu wenden.

Vorliegend ist auch der Straftatbestand des Amtsmisbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB durch den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachverhalt schon mangels Ausübung von Zwang eindeutig nicht erfüllt. Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob die Angestellten des C.\_\_\_\_\_ überhaupt Beamte im Sinne von Art. 312 StGB bzw. Art. 110 Abs. 3 StGB sind.

5.5. Mit seiner Strafanzeige vom 24. September 2020 hatte der Beschwerdeführer noch keine Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> StGB (neuer Titel: Diskriminierung und Aufruf zu Hass) geltend gemacht (Urk. 20/1). Dieser Vorwurf war nicht Gegenstand der Strafanzeige, deshalb auch nicht der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung und kann deshalb auch nicht Gegenstand der dagegen gerichteten Beschwerde sein. Auf den erstmals in der Beschwerde erhobenen diesbezüglichen Vorwurf (Urk. 2 S. 5 f. Ziff. 6) ist deshalb nicht einzutreten.

Der Beschwerdeführer kann aber auf Folgendes hingewiesen werden:

Gemeinsame Voraussetzung der in Art. 261<sup>bis</sup> StGB umschriebenen Tat handlungen ist eine Verletzung der Menschenwürde. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn einer Person oder Personengruppe aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit die Gleichberechtigung bzw. Gleichwertigkeit als menschliches Wesen abgesprochen wird (BSK StGB-Schleiminger Mettler, a.a.O., Art. 261<sup>bis</sup> N 9 f. m.w.H.). Die Aufzählung der von Art. 261<sup>bis</sup> StGB erfassten Gruppen (Rasse,

Ethnie, Religion; neu auch sexuelle Orientierung) ist abschliessend. De lege lata werden beispielsweise politische, geographische und nationale Gruppen nicht geschützt (BSK StGB-Schleiminger Mettler, a.a.O., Art. 261<sup>bis</sup> N 21).

Der Beschwerdeführer machte als Erfüllung dieses Straftatbestandes geltend, er sei vom C.\_\_\_\_\_ nicht behandelt worden, weil er F.\_\_\_\_\_ sei. Einerseits ist aber nicht ersichtlich, dass ihm die Gleichberechtigung als menschliches Wesen abgesprochen worden wäre, weil er F.\_\_\_\_\_ ist. Andererseits sind die F.\_\_\_\_\_ als solche keine von Art. 261<sup>bis</sup> StGB geschützte Gruppe.

5.6. Bezüglich der Vorwürfe der Amtsgeheimnisverletzung und der Verleumdung spekulierte der Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige darüber, dass Dr. D.\_\_\_\_\_ vom C.\_\_\_\_\_ mit den Ärzten im Kanton B.\_\_\_\_\_ verbotenerweise Kontakt aufgenommen und diese ihr Berufsgeheimnis verletzt und ihn, den Beschwerdeführer, derart verleumdet haben müssten, dass sich das ganze C.\_\_\_\_\_ ihm gegenüber verbarrikadiert habe (Urk. 20/1 S. 2; vgl. Urk. 2 S. 6 f. Ziff. 7 und 8).

a) Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden, etwa wenn sich aus einer Anzeige keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen lassen. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen von erheblicher und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Bundesgericht, Urteile 6B\_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1 und 6B\_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; vgl. sodann Cornelia Hürlimann, Die Eröffnung einer Strafuntersuchung im ordentlichen Verfahren gegen Erwachsene im Kanton Zürich, Diss. 2006, S. 182 f.; vgl. auch Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 310 N 4 m.w.H.).

b) Der Beschwerdeführer schilderte keine konkreten tatsächlichen Hinweise auf Amtsgeheimnisverletzung und Verleumdung. Seine "eventualiter" erhobenen

diesbezüglichen Vorwürfe beruhen nicht auf einer Tatsachengrundlage, sondern ausschliesslich auf einer blossen Vermutung, weshalb er vom C. \_\_\_\_\_ nicht behandelt worden sei. Diese Vermutung ohne jeden konkreten Anhaltspunkt dafür genügt nicht zur Eröffnung einer Strafuntersuchung.

6. Zusammenfassend ist die angefochtene staatsanwaltschaftliche Nicht-anhandnahmeverfügung nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Damit ist auch auf die weiteren Anträge des Beschwerdeführers "in der Strafanzeige selbst" (Urk. 2 S. 1 f.) nicht weiter einzugehen.

### III.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) i.V. mit § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 1'500.-- festzusetzen und aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Prozesskaution (Urk. 13) zu beziehen.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt, dem Beschwerdeführer auferlegt und aus der von diesem geleisteten Prozesskaution bezogen.
3. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft See / Oberland, ad C-4/2020/10032363 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger  
Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft See / Oberland, ad C-4/2020/10032363, unter  
Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 20) (gegen  
Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der  
Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der  
in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich  
einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen  
richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts-  
gesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht einge-  
reicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplo-  
matischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 16. März 2021

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. C. Tschurr